

STATUTEN

JUNGE LIBERALE STUDIERENDE - JUNOS

§ 1 Einleitung

- (1) Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS, die in der durch das Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS festgelegten Überordnung begründet sind, sind für die Organe der JUNOS - Junge liberale Studierende und deren Zweigstellen bindend.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Studierende - JUNOS“, im Folgenden „JUNOS Studierende“ genannt.
- (2) Die JUNOS Studierenden sind ein Zweigverein der „Junge liberale NEOS - JUNOS“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich. Die JUNOS Studierenden werden auch im europäischen und internationalen Bereich tätig, insbesondere in entsprechend dafür geschaffenen Organisationen.

§ 3 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Hochschulen teilzunehmen. Er will die Eigenverantwortung des Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und Studierende für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit hochschulpolitischen Themen und die Mitgestaltung der österreichischen Hochschulpolitik nach liberalen Prinzipien.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und Expertengesprächen an Hochschulen oder mit hochschulpolitischem Bezug.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegenden Mitgliedsbeiträge;
 - b. Spenden;
 - c. Förderungen;
 - d. Sammlungen;
 - e. Letztwillige Zuwendungen;
 - f. Erträge aus Veranstaltungen; sowie
 - g. Sponsoring.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können all jene natürlichen Personen sein, die an einer Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen, Mitglied der Jungen liberalen NEOS sind, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm sowie die Statuten der JUNOS Studierenden anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können all jene natürlichen Personen sein, die an einer Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen, nicht Mitglied der Jungen liberalen NEOS sind, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation sind und das Grundsatzprogramm sowie die Statuten der JUNOS Studierenden anerkennen.
- (4) Personen, die sich durch ihr Engagement für die Freiheit und ihre Verbindung zu den JUNOS Studierenden verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist, verliehen werden.
- (5) Ehrenmitglieder können mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, der Vertrauenspersonen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der Bundesvorstand diese Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitteilen muss.

- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Studierenden zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS Studierenden Schaden erleiden könnten.
- (8) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der JUNOS Studierenden haben bei der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle wählbaren Funktionen zu. Außerordentliche Mitglieder besitzen passives Wahlrecht, ausgenommen für die Positionen des Bundesvorsitzenden, des stellvertretenden Bundesvorsitzenden und des Geschäftsführers. Nicht-Mitgliedern kommt bei der Mitgliederversammlung nur Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß § 9 Abs. 10 lit vii bzw. § 10 und § 11 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (10) Die Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (11) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies bei der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (12) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein einzubezahlen. Ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag der Jungen liberalen NEOS nicht vollständig bezahlt haben, verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung. Davon abweichend kommt ihnen jedenfalls Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß § 9 Abs. 10 lit vii bzw. § 10 und § 11 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.
- (13) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (14) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS Studierenden stehen.

- (15) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.
- (16) Jede Mitgliedschaft endet mit Austritt, Studienabbruch, Studienabschluss, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die ihr Studium abschließen und zum ehest möglichen Zeitpunkt ein neues Studium beginnen, verlieren ihre Mitgliedschaft in der Zwischenzeit nicht.
- (17) Mit dem Ende der Mitgliedschaft geht der Verlust sämtlicher Organfunktionen einher, dem ausgenommen ist ein Ausscheiden aufgrund von Studienabbruch oder Studienabschluss. In diesem Fall verbleibt die jeweilige Person bis zum Ende ihrer Funktionsperiode und nach Ablauf der Funktionsperiode gleichlautend mit § 8 Abs. 10 bis zur Neuwahl weiterhin im Amt.

§ 6 Zweigstellen

- (1) Zweigstellen im Sinne des § 1 Abs. 4 VereinsG können in Form von Hochschulgruppen eingerichtet werden.
- (2) Hochschulkoordination
 - a. Für jede Hochschulgruppe gibt es einen vom Bundesvorstand bestellten Koordinator, der für die Koordination der Gruppe, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulgruppen, dem Bundesvorstand sowie ggf. dem Landeskoordinator, die Präsenz an der Hochschule und die Abstimmung mit den Mandatsträgern in der Hochschulvertretung zuständig ist. Sofern es im entsprechenden Bundesland einen Landeskoordinator gibt, wird dieser in die Bestellung der Hochschulkoordinatoren eingebunden.
 - b. Acht stimmberechtigte Mitglieder einer Hochschulgruppe können beim Bundesvorstand beantragen die Hochschulkoordination zu wählen. Dies hat auf einem Hochschulgruppentreffen zu geschehen, an dem mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Hochschulgruppe der JUNOS Studierenden anwesend sind. Mindestens eine vom Bundesvorstand entsandte Person muss der Wahl beiwohnen und den ordnungsgemäßen Wahlgang durchführen.
 - c. Der gewählte Hochschulkoordinator kann unter Angabe von Gründen vom Bundesvorstand abberufen werden. In diesem Fall ist vom Bundesvorstand alsbald ein Hochschulgruppentreffen abzuhalten, bei dem eine neue Koordination gewählt wird.
 - d. Hochschulkoordinatoren können selbstständig Beauftragte für frei wählbare Aufgabenbereiche an der jeweiligen Hochschule einsetzen. Gibt es einen Landeskoordinator, ist dieser in die Beauftragung einzubinden. Der Bundesvorstand ist über die geplante Beauftragung vorab in Kenntnis zu setzen und hat ein Vetorecht.

- e. Hochschulkoordinatoren müssen jedenfalls stimmberechtigtes Mitglied der JUNOS Studierenden sein.
- (3) Fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einer Hochschulgruppe oder ein bestehender Hochschulvorstand können beim Bundesvorstand eine Hochschulversammlung und die Wahl eines Hochschulvorstandes, der die Hochschulkoordination ersetzt, beantragen.
- (4) Hochschulversammlung
- a. Die Hochschulversammlung dient der Versammlung aller Mitglieder einer Hochschulgruppe und deren Beschlussfassung, insbesondere auch der Wahl des Hochschulvorstands.
 - b. Eine Hochschulversammlung findet auf Beschluss des Bundesvorstands statt, zu Hochschulversammlungen sind die Mitglieder der Hochschulgruppe zumindest zwei Wochen im Voraus einzuladen.
 - c. Ein von der Hochschulkoordination oder dem Hochschulvorstand vorgeschlagenes Sitzungspräsidium leitet die Hochschulversammlung und führt Protokoll. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten, wobei eines der Mitglieder des Sitzungspräsidiums vom Bundesvorstand entsandt wird und die Hochschulkoordination bzw. stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulvorstands dem Sitzungspräsidium nicht angehören können.
 - d. Die Hochschulversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest zwölf stimmberechtigte Mitglieder der Hochschulgruppe anwesend sind.
- (5) Hochschulvorstand
- a. Ein Hochschulvorstand leitet die Hochschulgruppe und ersetzt die Hochschulkoordination. Er besteht aus einem Hochschulvorsitzenden, einem stellvertretenden Hochschulvorsitzenden und mindestens einer weiteren Person, jedoch insgesamt maximal sechs gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Hochschulvorsitzende bestimmt die genaue Anzahl der weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder nach seiner Wahl.
 - b. Die Wahl des Hochschulvorstands findet im Rahmen einer Hochschulversammlung statt und ist eine geheime Personenwahl. Zur Vorstandswahl können sich selbstständig alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe stellen.
 - c. Ist JUNOS Studierende an der jeweiligen Hochschule mit Mandatarn in der Hochschulvertretung vertreten, jedoch nicht im Vorsitz der lokalen Hochschüler_innenschaft, ist der Listensprecher oder die Person mit einer vergleichbaren Position ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulvorstands.
 - d. Ist JUNOS Studierende im Vorsitz der lokalen Hochschüler_innenschaft vertreten, sind die JUNOS-Vertreter im Vorsitz weitere stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulvorstands.

- e. Jeder gewählte Amtsträger im Hochschulvorstand kann nur eine Position im Hochschulvorstand besetzen.
 - f. Hochschulvorstände können mit einfacher Mehrheit Personen kooptieren, sowie Beauftragte einsetzen. Der Bundesvorstand ist über geplante Kooptierungen und Beauftragungen vorab in Kenntnis zu setzen und hat ein Vetorecht.
 - g. Der Hochschulvorstand muss mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Hochschulversammlung neu gewählt werden. Ist die Hochschulversammlung nicht beschlussfähig, kann einmalig eine neue Hochschulversammlung einberufen werden oder kein Hochschulvorstand gewählt werden, wodurch die Hochschulgruppe wieder über eine Hochschulkoordination verwaltet wird.
 - h. Der Hochschulvorstand ist vom Hochschulvorsitzenden mindestens einmal pro Monat einzuberufen. Über alle Sitzungen des Hochschulvorstands sind Protokolle zu führen.
 - i. Alle Mitglieder des Hochschulvorstands müssen den Mitgliedern ihrer Hochschulgruppe am Ende der Funktionsperiode schriftlich, sowie bei der darauffolgenden Hochschulversammlung mündlich, Rechenschaft ablegen und von ihrer Arbeit berichten.
- (6) Zweigstellen mit gewählter Koordination oder gewähltem Hochschulvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser müssen sie sich verpflichten, die Statuten der JUNOS Studierenden zu beachten und eine Regelung vorsehen, dass im Zweifelsfall oder bei widersprechenden Bestimmungen die jeweilige Bestimmung der JUNOS Studierenden anzuwenden ist.
- (7) Zweigstellen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen

§ 7 Landeskoordination

- (1) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann pro Bundesland ein Landeskoordinator bestellt werden. Gegen die Bestellung dieses kann der betreffende Landesvorstand der Jungen liberalen NEOS ein Veto einlegen.
- (2) In Bundesländern mit mindestens zwei Hochschulkoordinatoren bzw. Hochschulvorsitzenden können diese anstelle des Bundesvorstandes eine Person als Landeskoordinator nominieren. Gegen die Bestellung kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Veto einlegen.
- (3) Landeskoordinatoren müssen jedenfalls stimmberechtigtes Mitglied der JUNOS Studierenden sein.
- (4) Die Aufgaben der Landeskoordinatoren sind:
 - a. Unterstützung der bestehenden Hochschulgruppen im Bundesland

- b. Koordination hochschulübergreifender Projekte und Aktionen im Bundesland
- c. Mitsprache bei der Bestellung von Hochschulkoordinatoren
- d. Organisation von regelmäßigen Vernetzungstreffen der Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorsitzenden im Bundesland
- e. Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands im Bundesland
- f. Abstimmung der Aktivitäten der Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände mit dem Bundesvorstand
- g. Abstimmung der Aktivitäten der Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände mit dem betreffenden Landesvorstand der Jungen liberalen NEOS
- h. Unterstützung des Bundesvorstands bei der Erschließung von neuen Hochschulstandorten im Bundesland

§ 8 Organe der JUNOS Studierenden

- (1) Organe der JUNOS Studierenden sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Bundesvorstand
 - c. der erweiterte Bundesvorstand
 - d. das Schiedsgericht
 - e. die Rechnungsprüfer
- (2) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall, oder bei sich widersprechenden Bestimmungen, haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.
- (3) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (5) Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (6) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Mitgliederversammlung dar, hier erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest fünf Stimmberechtigten geheim. Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim. Abweichend davon kann die Bestellung einer Sitzungsleitung eines Organs durch die Geschäftsordnung in offener Abstimmung erlaubt werden.

- (7) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.
- (8) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.
- (9) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Hierzu wird auf Beschluss des betreffenden Kollegialorgans ein Mitglied beauftragt.
- (10) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung. Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.
- (11) Alle Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Er ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr statt.
- (3) Der Bundesvorsitzende muss die ordentliche Mitgliederversammlung nach Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Bundesvorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder oder die Rechnungsprüfer hat an den Bundesvorstand zu ergehen.
- (5) Der Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch den Bundesvorstand, die Mitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der Mitglieder bzw. Verlangen der Rechnungsprüfer, zu einem Termin, welcher nicht später als sechs Wochen nach der Beschlussfassung bzw. der schriftlichen Forderung der Mitglieder bzw. dem Verlangen der Rechnungsprüfer sein darf, einberufen. Im Fall des § 21 Abs. 5 Satz 2 VereinsG erfolgt die Einberufung durch die Rechnungsprüfer selbst.
- (6) Lädt der Bundesvorsitzende die Mitgliederversammlung trotz gültigem Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüfer nicht ein, hat der stellvertretende Bundesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte

Mitglied des Bundesvorstands die Mitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

- (7) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen drei Tage, vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn zumindest 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kann aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist die Mitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen. Nach Ablauf dieser Stunde ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn zumindest 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist vom Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (9) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Wahl der:
 - (i) Mitglieder des Bundesvorstands;
 - (ii) Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - (iii) Rechnungsprüfer.
 - b. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:
 - (i) Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Studierenden (Grundsatzprogramm);
 - (ii) Ausschluss von Zweigstellen;
 - (iii) Statutenänderungen.
 - c. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:
 - (i) Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - (ii) Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - (iii) Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - (iv) Entlastung des Bundesvorstandes;
 - (v) Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand und den erweiterten Bundesvorstand;
 - (vi) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene;
 - (vii) Die Listenerstellung für die Hochschulvertretungen. Diese werden grundsätzlich auf Vorschlag der zuständigen Hochschulkoordination oder des zuständigen Hochschulvorstands als Gesamtvorschlag

abgestimmt. Sofern es an der jeweiligen Hochschule keine Koordination und keinen Hochschulvorstand gibt, fällt das Vorschlagsrecht dem Bundesvorstand zu. Auf Verlangen von fünf Mitgliedern wird jeder Listenplatz nach den Wahlregeln der Geschäftsordnung einzeln abgestimmt;

- (10) Alle im Verantwortungsbereich der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.
- (11) In außerordentlichen Situationen kann die Mitgliederversammlung auf Beschluss des erweiterten Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter (digital/analog) Form abgehalten werden.

§ 10 Die Wahl des Listenersten für den Wahlvorschlag für die ÖH-Bundesvertretung

- (1) Für die Wahl des Listenersten werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Alle Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren. Die Kandidaten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der Vorwahl zu stellen.
- (2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus verlangt werden.
- (3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich des Listenersten abstimmen und hat dabei einem Kandidaten einen Vertrauenspunkt zu geben. Bei nur einem Kandidaten hat die teilnehmende Person anzugeben, ob sie sich für die Wahl des zugelassenen Kandidaten ausspricht oder nicht (ja/nein). Jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.
- (4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den Studierendenvorschlag.
- (5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes stellen sich alle Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.
- (6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des Studierendenvorschlages sowie des

Vorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Bundesvorstandes bzw. fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Bundesvorstand zu jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.
- (8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Bundesvorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.
- (9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlags, des Vorstandsvorschlags und des Mitgliedervorschlags werden addiert. Der Kandidat mit dem höchsten Wert wird verbindlich zum Listenersten für den Wahlvorschlag. Sofern es nur einen Kandidaten gibt, hat dieser im Studierendenvorschlag, im Vorstandsvorschlag und im Mitgliedervorschlag jeweils mindestens einen Wert von 0,5 zu erreichen, um Listenerster zu werden, ansonsten ergibt sich der Wahlvorschlag rein aus dem Vorwahlprozess für die weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag und der dortige Erstplatzierte wird zum Listenersten.
- (10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

§ 11 Die Wahl der weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag für die ÖH-Bundesvertretung

- (1) Auch für die Wahl der weiteren Listenplätze werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Diese finden getrennt von der Wahl des Listenersten statt, allerdings nach dem gleichen Prozedere. Alle Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren. Die Nominierten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der Vorwahl zu stellen.
- (2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die Teilnahme an der

öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus verlangt werden.

- (3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal abstimmen und hat dabei fünf Kandidierende aus der Nominiertenliste auf der Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierende aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden.
- (4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den Studierendenvorschlag.
- (5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag.
- (6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der Mitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des Studierendenvorschlages sowie des Vorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Bundesvorstandes bzw. fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Bundesvorstand zu jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.
- (8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Bundesvorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.
- (9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlag, des Vorstandsvorschlags und des Mitgliedervorschlags werden addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die Reihenfolge der weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag. Der Bundesvorstand kann diese Liste um weitere Kandidaten ergänzen, die daraufhin hinter die Teilnehmer des Listenerstellungsprozesses gereiht werden.
- (10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den

öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

§ 12 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus dem Bundesvorsitzenden, einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden, dem Geschäftsführer, und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt der Bundesvorsitzende nach seiner Wahl.
- (2) Der Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS - JUNOS, ist kraft seines Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes. Der Bundesvorsitzende kann an seiner Stelle auch ein anderes Mitglied des Bundesvorstands der Jungen liberalen NEOS entsenden, welches in der Folge Mitglied des Bundesvorstandes ist.
- (3) Der Listensprecher des BV-Klubs ist kraft seines Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes.
- (4) Eine Position im Bundesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, mit der Position der Rechnungsprüfer oder der Position der Vertrauenspersonen unvereinbar. Jeder gewählte Amtsträger im Bundesvorstand kann nur eine Position im Bundesvorstand besetzen.
- (5) Der Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Bundesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand hat die Mitglieder der JUNOS Studierenden darüber in adäquater Weise zu informieren.
- (6) Dem Bundesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er wird bei ständiger Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (7) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher. Er hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.
- (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind vom Geschäftsführer Bücher auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.
- (9) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Studierenden erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung des Bundesvorsitzenden und des Geschäftsführers.
- (10) Der Bundesvorstand ist vom Bundesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist

jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des Bundesvorstands einzuladen.

- (11) In dringlichen Fällen hat auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands eine Sitzung des Bundesvorstands unverzüglich stattzufinden. Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.
- (12) Die Sitzungen des Bundesvorstands werden vom Bundesvorsitzenden oder einer von ihm genannten Person geleitet. Die Sitzungseinladung hat zumindest eine Woche vor dem jeweiligen Termin stattzufinden. Wenn es bei einer Abstimmung zur Stimmgleichheit kommt, entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.
- (13) Dem Bundesvorstand obliegen:
- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen;
 - d. Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - e. Abstimmung der bundesweiten Werbelinie, des gemeinsamen Auftretens und erheblicher Beschaffungen;
 - f. Koordination mit den Hochschulgruppen und den einzelnen Mitgliedern;
 - g. Die Ernennung von Koordinatoren von Zweigstellen ohne gewählte Koordination bzw. Hochschulvorstand;
 - h. Führung einer Mitgliederdatenbank;
 - i. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - j. Information der Mitglieder und nach Maßgabe der Möglichkeiten der Interessenten;
 - k. Die Erstellung der Wahlvorschläge für die Hochschulvertretungen, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung erstellt wurden. Eine Ergänzung und/oder Umreihung der Listenplätze durch den Bundesvorstand ist mit Zustimmung aller betroffenen Kandidaten möglich;
 - l. Die Unterstützung von Kandidaturen für die Studienvertretung;
 - m. Die Genehmigung von Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Hochschulvertretungsebene. In die Verhandlungen ist jedenfalls ein Mitglied des Bundesvorstands einzubeziehen;
 - n. Die Ergänzung und/oder Umreihung der Liste für die Bundesvertretung während der ÖH-Periode, sofern alle betroffenen Kandidaten zustimmen;

- o. Einbindung des erweiterten Bundesvorstands im Rahmen seiner Kompetenzen.
- (14) Zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ist den dafür verantwortlichen Personen vom Bundesvorstand jederzeit Einsicht in die dafür relevanten Bereiche der Mitgliederdatenbank zu gewähren.
- (15) Der Bundesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstands zu beauftragen. Der Bundesvorstand kann bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben unter der Verantwortung des Bundesvorstands nachzukommen haben.
- (16) Alle im Verantwortungsbereich des Bundesvorstands getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

§ 13 Der erweiterte Bundesvorstand

- (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere sind darunter Entscheidungen betreffend der politischen Ausrichtung und Zielsetzung der Organisation zu verstehen.
- (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a. den Mitgliedern des Bundesvorstandes
 - b. den Landeskoordinatoren
 - c. Vertretern aus den Bundesländern, in denen es mindestens eine Hochschulgruppe, aber keinen Landeskoordinator gibt – die Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorsitzenden nominieren den jeweiligen Vertreter für ihr Bundesland im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand aus ihrer Mitte
 - d. den Vertretern von JUNOS Studierende im Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung
- (3) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den erweiterten Bundesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im erweiterten Bundesvorstand. Der erweiterte Bundesvorstand hat die Mitglieder der JUNOS Studierenden darüber in adäquater Weise zu informieren.
- (4) Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende oder eine durch ihn designierte Vertretung. Wenn es bei einer Abstimmung zur Stimmgleichheit kommt, entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.
- (5) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei bis 48 Stunden vor dem Beginn einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu

setzen. Während der Sitzung bedarf es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

- (6) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens halbjährlich stattzufinden. Sie werden vom Bundesvorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt werden.
- (7) Auf Verlangen von zumindest drei Mitgliedern des erweiterten Bundesvorstandes hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes stattzufinden. Diese muss vom Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden Mitgliedern die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.
- (8) Alle im Verantwortungsbereich des erweiterten Bundesvorstands getroffenen Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten ständigen Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht Rechnungsprüfer oder Vertrauenspersonen sein dürfen, sowie je einer vertretungsbefugten Person jeder Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.
- (3) Sitzungen des Schiedsgerichts werden von einem ständigen Mitglied geleitet.
- (4) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts jedoch nicht.
- (6) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des Schiedsgerichts. Dies berührt die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts nicht.
- (7) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS Studierenden ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der JUNOS Studierenden endgültig.

- (8) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.
- (9) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten nach der letzten Mitgliederversammlung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine Mitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem Schiedsgericht angehören oder Vertrauensperson sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet am Ende der Funktionsperiode des Bundesvorstands die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht vorzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfer können weitere Personen mit der Beurteilung von Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

§ 16 Die Vertrauensstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich auf Antrag des Bundesvorstands entscheiden eigene Vertrauenspersonen zu bestellen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gelten die Vertrauenspersonen des Hauptvereins "Junge liberale NEOS - JUNOS" als Vertrauenspersonen der JUNOS Studierenden. In beiden Fällen gelten die in den Statuten des Hauptvereins angeführten Regeln sinngemäß. Die Vertrauenspersonen haben Rederecht auf Mitgliederversammlungen der JUNOS Studierenden.

§ 17 Bundesvertretungs-Klub

- (1) Der Bundesvertretungs-Klub (BV-Klub) besteht aus allen Mandataren der JUNOS Studierenden in der ÖH-Bundesvertretung, sowie deren namhaft gemachtem Listensprecher und stellvertretendem Listensprecher.
- (2) Der BV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Studierenden in der ÖH-Bundesvertretung zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig,

organisiert sich selbst und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BV-Klub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der JUNOS Studierenden um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang ab.

- (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BV-Klub zusammen. Der BV-Klub bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Studierenden in seine Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS Studierenden übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen Organ zu berichten.
- (4) Der Listensprecher berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die Arbeit des BV-Klubs.

§ 18 Auflösung der JUNOS Studierenden

- (1) Die JUNOS Studierenden können sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst auflösen.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Mitgliederversammlung auf Beschluss des Bundesvorstands oder der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck. Diese Einladung hat abweichend von § 9 Abs. 7 mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

§ 19 Finanzstatut der JUNOS Studierenden

- (1) Das bei der VII. Mitgliederversammlung in Wien beschlossene Finanzstatut der JUNOS Studierenden ergänzt die Statuten der JUNOS Studierenden.

§ 20 Abschließende Bestimmungen

- (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.
- (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile. Der Bundesvorstand ist dazu verpflichtet, etwaige ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der

ursprünglichen Intention der Bestimmungen möglichst nahekommen. Dabei darf er jedenfalls keine inhaltlichen Änderungen der Statuten vornehmen. Eine solche Änderung muss innerhalb von einer Woche via E-Mail an alle Mitglieder kommuniziert werden. Sollten 15 Mitglieder der vom Bundesvorstand beschlossenen Abänderung innerhalb von einer Woche schriftlich widersprechen, wird die Änderung ungültig. Auf diese Möglichkeit muss in der E-Mail hingewiesen werden.